

Gemeinde Siebeneichen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Siebeneichen

Datum

01.12.2022

Beratung:

Hundesteuersatzung

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 28.04.2020, müssen die Hundesteuersatzungen der Gemeinden geändert werden. Alle Gemeinden im Amtsbereich haben gleichlautende Satzungen. Sie unterscheiden sich nur in den Steuersätzen.

In Siebeneichen besteht zudem die Besonderheit, dass von der Steuerabteilung Hundesteuermarken ausgegeben werden. Gem. § 5 HundeG ist ein Hund, der älter als drei Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Chip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Damit ist eine eindeutige Zuordnung eines Hundes möglich und eine Hundesteuermarke entbehrlich.

Bei der Überarbeitung der Satzung wurde die ursprüngliche Satzung der Gemeinde an eine Mustersatzung eines Rechtsanwalts angepasst, welche den Vorgaben des Urteils gerecht wird.

Die geänderten und neu eingeführten Inhalte sind farblich markiert. Inhalte die lediglich den Ort in der Satzung geändert haben wurden hierbei nicht farblich rausgestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Siebeneichen beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung.

Der Steuersatz beträgt jährlich

- | | | |
|--|-------|--|
| a) für den ersten Hund | Euro | |
| b) für den zweiten Hund | Euro | |
| c) für jeden weiteren Hund | Euro | |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | Euro | |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hunde | Euro. | |

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.